VERORDNUNG (EWG) Nr. 1196/71 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1971

über die Bedingungen zur Gewährung einer Übergangsvergütung für die im Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 vorhandenen Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen Lagerbestände an Getreide befinden sich in der Regel im Besitz von Handel und Verarbeitungsindustrie ; um die Verwaltung und vor allem die Kontrolle zu vereinfachen, ist daher vorzusehen, die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in der Verordnung (EWG) Nr. 1119/71 des Rates vom 28. Mai 1971 zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 vorhandenen Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais (3) vorgesehene Übergangsvergütung auf der Stufe des Handels und der Verarbeitungsindustrie zu gewähren. Bei zur Brotherstellung geeignetem Roggen machen es die erforderlichen Kontrollen notwendig, den Kreis der Begünstigten auf die Mühlen zu beschränken.

In vielen Gebieten verfügen die Verarbeitungsindustrien und namentlich die Mühlen nicht über so große Lagerräume wie der Handel, bei dem sie sich in der Regel versorgen. Es erscheint daher gerechtfertigt, für sie eine geringere Mindestmenge als für den Handel festzusetzen.

Die normalerweise frühe Ernte bei Weichweizen und Roggen in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft, in denen sie stets vor Ablauf des Wirtschaftsjahres stattfindet, und die Möglichkeit einer ähnlichen Situation in anderen Gebieten, sowie die Notwendigkeit, die erforderlichen Kontrollen einzuführen, machen es unumgänglich, von den etwaigen Antragstellern eine Erklärung ihrer Lagerbestände zum 31. Mai zu verlangen.

Da in Italien der neuerntige Weichweizen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Verfügung steht, ist es zur Vermeidung von Betrügereien angebracht, in diesem Mitgliedstaat den zu vergütenden Weichweizen auf die am 31. Mai 1971 vorhandenen Bestände zu beschränken, wenn der Antragsteller nicht den Beweis erbringen kann, daß das Getreide, für das er die Vergütung beantragt, aus einem anderen Mitgliedstaat stammt.

Weichweizen der neuen Ernte kann in einigen Gebieten der Gemeinschaft immer, bei besonders früher Ernte aber auch im gesamten Gebiet der Gemeinschaft vor dem 31. Juli vermarktet werden. Es muß verhindert werden, daß für solchen Weizen ungeachtet des Ortes, an dem er am 31. Juli in der Gemeinschaft gelagert ist, eine Vergütung gezahlt wird. Deshalb darf für in einem Mitgliedstaat mit früher Ernte geernteten Weichweizen, der zwischen dem 31. Mai und dem Ende des Wirtschaftsjahres in einem anderen Mitgliedstaat eingelagert ist, eine Vergütung nur gezahlt werden, wenn — insbesondere durch Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er geerntet wurde — nachgewiesen ist, daß er nicht aus der neuen Ernte stammt.

Verfahren und Mittel zur Kontrolle der Lagerbestände an Getreide sowie ihrer Bewegungen sind von den zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen, denen es obliegt, alles Notwendige zu veranlassen, damit die Gemeinschaftsbestimmungen über die Gewährung der Übergangsvergütungen eingehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/71 vorgesehene Übergangsvergütung wird gewährt :

— dem Handel und der Verarbeitungsindustrie für Lagerbestände an in der Gemeinschaft geerntetem Weichweizen, der ihnen am 31. Juli 1971 gehört ;

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 31. 5. 1971, S. 1.

— den Mühlen für Lagerbestände an zur Brotherstellung geeignetem Roggen, der in der Gemeinschaft geerntet wurde und ihnen am 31. Juli 1971 gehört, vorausgesetzt, daß sie sich zur Bestimmung dieses Getreides für die menschliche Ernährung verpflichten ;

— dem Handel und der Verarbeitungsindustrie für Lagerbestände an in der Gemeinschaft geerntetem Mais, der ihnen am 31. Juli 1971 gehört und sich zu diesem Zeitpunkt in den im Anhang I genannten Überschußgebieten befindet.

Artikel 2

(1) Der für die Gewährung der Übergangsvergütung erforderliche Mindestlagerbestand wird festgesetzt auf :

— 75 Tonnen bei Weichweizen und Mais, die dem Handel gehören,

— 20 Tonnen bei Weichweizen und Mais, die der Verarbeitungsindustrie gehören,

— 10 Tonnen bei Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen, die den Mühlen gehören.

(2) Diese Mindestmengen beziehen sich auf Partien einheitlicher Qualität, die in ein und demselben Lager eingelagert sind.

Artikel 3

Um in den Genuß der Übergangsvergütung zu kommen, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bewilligt, auf dessen Gebiet sich die Lagerbestände befinden, muß der Antragsteller

— der genannten Behörde durch Einschreiben, Fernschreiben oder Telegramm, die

 — in Frankreich, in Belgien und den Niederlanden, Italien und Luxemburg vor dem 15. Juni 1971 und

 — in Deutschland vor dem 22. Juni 1971

 abgesandt sein müssen, seine Absicht, möglicherweise die Gewährung der Übergangsvergütung zu beantragen, sowie die Mengen jeder in Artikel 1 genannten Getreideart mitgeteilt haben, die ihm gegebenenfalls am 31. Mai 1971 gehören, wobei Lagerhalter und Lager, in dem diese Bestände kontrolliert werden können, anzugeben sind ;

— bei derselben Behörde durch spätestens am 7. August 1971 abgesandtes Einschreiben, Fernschreiben oder Telegramm einen Antrag auf Gewährung der Übergangsvergütung gestellt haben, wobei die ihm am 31. Juli 1971 gehörenden Bestände an Getreide anzugeben sind. Der Antrag muß mindestens die im Anhang II vorgesehenen Angaben und Erklärungen enthalten.

Artikel 4

(1) In Italien dürfen die am 31. Juli 1971 vergütungsfähigen Lagerbestände an Weichweizen nicht größer sein als die gemäß Artikel 3 erster Gedankenstrich deklarierten, es sei denn, der Antragsteller weist nach, daß dieser Weizen in einem anderen Mitgliedstaat geerntet oder aus alterntigen Lagerbeständen bei der italienischen Interventionsstelle zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli 1971 gekauft wurde.

(2) In Frankreich oder Italien geernteter und am 31. Juli 1971 in einem anderen Mitgliedstaat eingelagerter Weichweizen, der der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats nicht bis zum 22. Juni 1971 gemeldet wurde, ist nur vergütungsfähig, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Weizen nicht aus der Ernte 1971 stammt. Zu diesem Zweck muß der Antragsteller unbeschadet des Artikels 5 Absätze 1 und 2 eine von der zuständigen französischen oder italienischen Behörde ausgestellte Verkaufsbescheinigung vorlegen.

(3) Kommt in einem anderen Mitgliedstaat durch eine außergewöhnliche frühe Ernte der Weichweizen der neuen Ernte schon vor dem 31. Juli 1971 auf den Markt, so sind die Bestimmungen des Absatzes 2 auch auf in diesem Mitgliedstaat geernteten Weichweizen anzuwenden.

Der frühe Zeitpunkt der Ernte wird von der Kommission auf Grund der Information, die ihr die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck erteilen, festgestellt.

Artikel 5

(1) Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats übt auf dessen Gebiet die erforderlichen Kontrollen der Lagerbestände und ihrer Bewegungen aus.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen, um den besonderen Verhältnissen auf deren Gebieten Rechnung zu tragen ; sie legen insbesondere die Fristen fest, während welcher die Bestände und ihre Bewegungen zu kontrollieren sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. Januar 1972 einen schriftlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

(4) In jedem Mitgliedstaat ist die zuständige Behörde die Interventionsstelle oder jede andere vom Mitgliedstaat zu benennende Stelle.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

Überschußgebiete für Mais [1]

ZONE I (Pariser Becken)

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Bourgogne", „Centre", „Champagne", „Haute-Normandie mit Ausnahme des Departements Seine-Maritime", „Picardie" und „Région parisienne".

ZONE II (Westen)

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Pays de la Loire", „Poitou-Charentes" und „Bretagne".

ZONE III (Südwesten)

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Aquitaine" und „Midi-Pyrénées" sowie das Departement „Aude".

ZONE IV (Zentralmassiv)

umfaßt das Wirtschaftsgebiet „Auvergne".

ZONE V (Rhone-Alpen, Franche Comté)

umfaßt die Wirtschaftsgebiete „Rhône-Alpes" und „Franche Comté".

ZONE VI (Elsaß)

umfaßt das Wirtschaftsgebiet „Alsace".

[1] Alle Zonen liegen in Frankreich.

ANHANG II

Bei Beantragung der Übergangsvergütung erforderliche Mindestangaben

1. Bezeichnung des Getreides

2. Menge

3. Einlagerungsort

4. Erklärung,

 a) daß das Getreide nicht aus der Ernte 1971 stammt,

 b) daß das Getreide in der Gemeinschaft geerntet wurde,

 c) daß der Antragsteller Eigentümer des Getreides ist,

 d) daß das Getreide gesund und handelsüblich im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1414/69 und — für Roggen — im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1415/69 und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/71 ist.